Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100% für Kurzzeitoflege bis zur Höhe von3.224 € nutzen.

Teilstationäre Pflege

Teilstationäre Pflege in € pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Vollstationäre Pflege

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der der vollstationären Pflege in € pro Monat	
Pflegegrad 1	125
Pflegegrad 2	770
Pflegegrad 3	1.262
Pflegegrad 4	1.775
Pflegegrad 5	2.005

Zusätzliche Aktivierung und Betreuung in stationären Pflegeeinrichtung

Leistungsansprüche

Zusätzlich haben Sie in stationären Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil gemäß §84 Absatz 2 SGB XI

Für die pflegebedingten Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung zahlen alle Bewohner - unabhängig vom Pflegegrad - den gleichen Betrag (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Hinzu kommen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Die Änderungen des PSG II führen aufgrund von Besitzstandsregelungen nicht zu einer Absenkung bisherigen Leistungsansprüche.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter:

Sie haben Fragen? Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern. Über die Sie betreffenden Änderungen informieren wir Sie zeitnah.



Ihre Evangelische Sozialstation Worms

Diakonie

Evangelische Sozialstation Worms

Seminariumsgasse 4-6 67547 Worms

Telefon 06241 920 60 70 Telefax 06241 920 60 77

kontakt@ev-sozialstation-worms.de

www.ev-sozialstation-worms.de















Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Pflegestärkungsgesetz II

Leistungsübersicht ambulant und teilstationär ab 01.01.2017

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilisierung der Leistungsansprüche ist mit seiner ersten Stufe zum 01.01.2016 das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die zweite Stufe tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die Leistungen ab dem 01.01.2017.

Übergangsregelung

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade	
Pflegestufe	Pflegegrad
0	1
0 + EA*	2
1	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5
Härtefall + EA	5

^{*} EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegegrad 1

Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen,
- · Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teilstationären Pflegeeinrichtungen,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €.
- in der vollstationären Pflege einen Zuschuss in Höhe 125 € monatlich.

Pflegegeld für Pflegepersonen

Pflegegeld in € pro Monat	
Pflegegrad 2	316
Pflegegrad 3	545
Pflegegrad 4	728
Pflegegrad 5	901

Es besteht die Möglichkeit einer Kombination von Geld- und Sachleistungen (Kombinationsleistung). Nehmen Sie danach die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

Pflegesachleistungen in € pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Pflegehilfsmittel als Verbrauchsmittel

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	
Pflegegrad 1 bis 5 Bis zu 40 € pro Monat	

Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	
Pflegegrad 1 bis 5	Bis zu 4.000 € <u>je Maßnahme</u> und Versicherten*

^{*} Der <u>Gesamtbetrag</u> je Maßnahme ist auf 16.000 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungsansprüche

Die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden zusammengefasst in "Angebote zur Unterstützung im Alltag". Sie umfassen künftig drei Typen:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden und vergleichbar Nahestehenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können die Pflegesachleistungen in Höhe von 40 % des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen (sog. **Umwandlungs-anspruch**).

Entlastungsbetrag

Entlastungsbetrag in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	125

Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitoflege.
- Pflegesachleistungen der ambulanten Pflegedienste in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs und Entlastungsangebote.

Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Zusätzliche Leistungen in € pro Monat		
	Pflegegrad 1 bis 5	214

Die Tagespflege kann nach entsprechender Überprüfung der Notwendigkeit des MDK genutzt werden.

Verhinderungspflege

Verhinderungspflege in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis sechs Wochen pro Kalenderjahr

- Sollten Sie die Leistungen zur Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 806 € zusätzlich für die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, maximal einen jährlichen Gesamtbetrag von 2.418 €.
- Sie k\u00f6nnen unter Anrechnung des Pflegegeldes die Verhinderungspflege <u>tageweise</u> oder aber ohne Anrechnung auf das Pflegegeld <u>stundenweise</u> in Anspruch nehmen.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis acht Wochen pro Kalenderjahr